

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 378 f. 6^r.

Er ermächtigt sie, kraft apostolischer Autorität 20 im dritten oder vierten Grad verwandte Ebeleute, die in Kenntnis dessen die Ehe eingegangen sind, von der Exkommunikation zu absolvieren, in die sie deshalb verfallen sind. Vorher sollen sie die Betreffenden eine Zeitlang trennen, ihnen sodann auferlegen, ein Sechstel ihrer Mitgift für den Kirchenbau in Rom abzugeben, und sie eidlich geloben lassen, nicht wieder zusammen zu leben, oder ihnen sowie jenen, die ohne Kenntnis ihres Verwandtschaftsgrades handelten, Ehedispens erteilen, wenn die Ehefrauen nicht mit Gewalt zur Ehe gezwungen wurden. Verwitwete sollen unverheiratet bleiben.

1446 Februar 5, Rom St. Peter.

Nr. 658

Eugen IV. an dieselben. Erteilung von Vollmachten.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 378 f. 6^{rv}.

Er ermächtigt sie, kraft apostolischer Autorität 15 mit Geburtsmakel Behafteten, die jedoch einen anständigen Lebenswandel vorzuweisen haben, Dispens zur Erlangung sämtlicher geistlicher Weihen, zur Ablegung der Ordensgelübde und zur Annahme eines Benefiziums zu erteilen; doch kann dieses nur mit zwei andern kompatiblen Benefizien verbunden werden, für die sie bereits durch Papst oder Ordinarius Dispens erlangt haben.¹⁾

¹⁾ Erweiterung dieser Vollmacht: Nr. 687.

1446 Februar 5, Rom St. Peter.

Nr. 659

Eugen IV. an dieselben. Erteilung von Vollmachten.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 378 f. 6^v-7^v.

Er ermächtigt sie, kraft apostolischer Autorität die Resignation von 15 kirchlichen Benefizien jeder Art außer bischöflichen Würden entgegenzunehmen und sie anderen, bei Tausch den entsprechenden Tauschpartnern zu übertragen, Widersprechende aber mit kirchlichen Zensuren zu belegen. Besetzungsrechte und Ansprüche anderer sollen hinfällig sein, wenn nicht jemand zum Zeitpunkt der Resignation schon ein Recht auf das jeweilige Benefizium hatte. Bei Inkompatibilität müssen die Betreffenden von ihren bisherigen Benefizien die inkompatiblen aufgeben, wenn sie keine Dispens besitzen. Die Namen der Personen und Benefizien und die Daten der Übertragungen haben die Adressaten unverzüglich der apostolischen Kammer mitzuteilen.

1446 Februar 5, Rom St. Peter.

Nr. 660

Eugen IV. an B. Johannes von Lüttich und B. Thomas von Bologna, an Magister Iohannes de Caruaial, apostolischen Kammerauditor, und Nicolaus de Cusa, decr. doct., Archidiakon von Brabant in der Lütticher Kirche, seine Oratoren in Deutschland. Erteilung von Vollmachten.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 378 f. 21^r.

Er ermächtigt sie, kraft apostolischer Autorität während ihrer Legation 10 Personen in jener Gegend, die Nonnen geschändet haben, von den deswegen über sie verhängten Zensuren zu absolvieren und ihnen Schadenersatz und Buße aufzuerlegen.

1446 Februar 5, Rom St. Peter.

Nr. 661

Eugen IV. an dieselben. Erteilung von Vollmachten.